

Empfehlung der BIH zur Finanzierung von Schriftdolmetsch - Leistungen

Als Ergebnis von Gesprächen mit dem Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) und dem Bundesverband der Schriftdolmetscher Deutschlands (BSD) empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) die folgende Regelung für die Finanzierung von Kosten für Schriftdolmetscher/innen – Leistungen

1. Geltungsbereich:

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von Schriftdolmetschenden im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX – Teil 2 Schwerbehindertenrecht).

1.1 Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:

- Konventionelles Computer – Verfahren
Die Übertragung wird hier mit Hilfe einer PC –Tastatur und unter Nutzung der Auto-korrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzel-wörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.
- Maschinenstenographie – Verfahren
Die Übertragung erfolgt hier mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörter-bücher.
- Spracherkennungs-Verfahren
Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels Sprecher gebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themen-bezogener Wörterbücher und Makros.

1.2 Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetschende im Sinne der Empfehlung werden Zertifikate folgender Träger anerkannt:

- a) Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- b) Akademie Z&P
- c) Kombi GbR
- d) Paulinenpflege Winnenden.
- e) Schriftdolmetscher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei einem anderen Träger oder einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in.

Während der Laufzeit der Empfehlung können weitere Träger, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Schriftdolmetscher/zur Schriftdolmetscherin mit Zertifikat anbieten, in gemeinsamer Abstimmung anerkannt werden.

2. Vergütung für Dolmetschzeiten

Die Honorarhöhen für Schriftdolmetschende mit den Abschlüssen a) – e) werden ebenso wie die Kostenerstattung für Fahrt- und Wartezeiten länderspezifisch festgelegt. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht gesondert berechnet.

3. Abweichende Vergütungssätze

Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Einsatz, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten – z.B. bei umfangreichen und / oder langfristigen Dolmetschersätzen – ist möglich.

Bei Bedarf können höhere Sätze für das Schriftdolmetschen in einer Fremdsprache vereinbart werden.

4. Wegstreckenentschädigung:

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechtes.

5. Umsatzsteuer:

Auf Nachweis wird die Umsatzsteuer erstattet.

6. Ausfallkosten:

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

7. Doppelbesetzung:

- 7.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/ Unterbrechungen durch die Schriftdolmetschenden besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).

- 7.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:
- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ausschließlich des Dolmetschenden)
 - Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschenden zur Regelung von Pausen/ Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
 - Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.
- 7.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

8. Geheimhaltungspflicht

Schriftdolmetschenden obliegt die Geheimhaltungspflicht (Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) im Sinne der §§ 130 SGB IX, 35 Abs. 1 SGB I.

9. Verwendung von Mitschriften

Aus dem Live-Text kann in begründeten Einzelfällen als Nachteilsausgleich ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden. Die Erstellung des Protokolls ist erstattungsfähig.

10. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Regelungen treten zum 01.04.2014 in Kraft. Sie können von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Andernfalls verlängern sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.